



Satzung, Ordnungen, Vorstands- beschlüsse, Formulare im Span- dauer Yacht-Club (Teil 1)

(Version 10.2 – Stand 06.01.24)

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie der Satzung	4
Satzung	5
§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr.....	5
§ 2 Vereinsstander.....	5
§ 3 Zweck.....	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Mitglieder.....	7
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	9
§ 7 Beiträge.....	10
§ 8 Organe des Vereins.....	10
§ 9 Ausschüsse.....	13
1. Ständige Ausschüsse.....	13
a) Sportausschuss.....	13
b) Kassenprüfer.....	13
c) Wahlausschuss.....	13
a) Umweltausschuss.....	13
2. Weitere Ausschüsse.....	14
§ 10 Beschlussfähigkeit.....	14
1. Versammlungen.....	14
2. Vorstand.....	14
3. Ehrenrat und Aufnahmeausschuss.....	14



An der Havel zu Hause seit 1885

Spandauer Yacht-Club

§ 11 Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Ausschüsse.....	14
§ 12 Protokolle.....	15
§ 13 Satzungsänderungen.....	15
§ 14 Verwendung der Mittel.....	15
§ 15 Auflösung des Vereins.....	15
§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte.....	16
§ 17 Haftung.....	16
Beitragsordnung in der Fassung vom 23.02.2020.....	18
1. Beiträge.....	18
2. Zahlungstermine.....	18
3. Beitragsgruppen.....	18
4. Beiträge für Gastmitglieder.....	18
5. Beiträge für Bootsliegeplätze.....	18
6. Bestandsbeitrag.....	19
7. Entfällt (ehemals Mindestverzehr).....	19
8. Arbeitsdienst.....	19
9. Ausnahmen.....	20
Takelordnung in der Fassung vom 23.02.2020.....	21
Allgemeines.....	21
Bootsliegeplätze im Sommer.....	22
Winterlager.....	23
Slip und Kran.....	25
Schlussbestimmungen.....	27
Bestätigung Haftungsausschluss.....	27
Beiträge 2019 / 2020.....	28
Vorstandsbeschlüsse.....	29
Säumniszuschläge 3/2003.....	29
Zweiter Wasserliegeplatz 4/2003.....	29
Aufnahmegebühr 4/2004.....	29
Schlauchbootnutzung 10/2008.....	29



Selbstverpflichtung Kinderschutz 11/2010.....	29
Schlauchbootnutzung 6/2012.....	29
Boote von Jugendmitgliedern 5/2012.....	30
Nutzung von SpYC Equipment 3/2014.....	30
Nichtwiderrufbarkeit von Nutzungsrechten 3/2014.....	30
Verhalten bei Trainingsmaßnahmen 3/2014.....	30
Beschränkung der Anzahl der Motorboote im Club 08/2019.....	30
Startgeldrückerstattung in der Fassung vom 14.04.2014.....	32
Bedingungen.....	32
Rückerstattung.....	32
Antrag.....	33
Sonstiges.....	33
Antrag auf Startgeldrückerstattung.....	34
Datenschutzerklärung.....	35
Aufnahmeantrag.....	37
Beiträge 2019 /2020.....	38
Impressum.....	39



Änderungshistorie der Satzung

in der Fassung vom 12. Januar 1994

geändert am 15.02.1998

geändert am 21.02.1999

geändert am 23.02.2003

geändert am 11.06.2003

geändert am 29.02.2004

geändert am 24.02.2008

geändert am 09.10.2013

geändert am 14.10.2015

geändert am 23.02.2020

geändert am 03.04.2022

Die Satzung trat am 6. Oktober 1994 mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg, Aktenzeichen 311 Nz, in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung
gem. §7 1 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Christian Ahrendt
(Vorsitzender)

Harald Libuda
(stellvertretender Vorsitzender)



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen "Spandauer Yacht-Club e.V." (SpYC) und hat seinen Sitz in Berlin (Spandau), Scharfe Lanke 31-35. Er wurde am 2.8.1885 unter dem Namen "Segler-Club Tegel-See" gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen und damit rechtsfähig. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern ist das Amtsgericht Charlottenburg.

§ 2 Vereinsstander

Der Verein führt einen durch ein weißes Schrägkreuz in 4 Felder geteilten Stander. Das Feld am Flaggenstock ist schwarz, die anderen Felder sind rot. Der Vereinsstander darf auf Yachten nur geführt werden, wenn der Eigner oder der verantwortliche Steuermann im Besitz eines für den jeweiligen Fahrtenbereich gültigen Führerscheins ist.

§ 3 Zweck

- (1) Der Spandauer Yacht-Club e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung" durch die Ausübung des Sports in Übereinstimmung mit den Regelungen des Deutschen Seglerverbandes e.V. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) die Förderung und Ausübung des Wassersports, insbesondere des Segelsports in allen Formen sowohl auf Binnen- als auch auf Seerevieren (Regattasegeln und Fahrtensegeln).
 - (b) die umfassende Ausbildung seiner Mitglieder gemäß und zu guter Seemannschaft, vor allem aber der Jugend, durch regelmäßigen Ausbildungs- und Trainingsbetrieb im Segelsport.
 - (c) die Förderung der regelmäßigen Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, vor allem an Segelregatten und Fahrtensegelwettbewerben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 8 und § 9 der Satzung) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten dieser Organe dürfen gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach dem jeweiligen Gesetzeswortlaut des §3 Nummer 26a Einkommensteuergesetzes oder einer inhaltlich entsprechenden anderweitigen gesetzlichen Vorschrift auch entgeltlich durchgeführt werden, soweit dem nicht andere gesetzliche Vorschriften oder andere Vorschriften dieser Satzung – insbesondere § 14 dieser Sat-



zung – entgegenstehen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

- (4) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (5) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Genehmigung des Antrages werden dem Antragsteller die Mitgliedsrechte - ohne Stimmrecht - vorläufig verliehen. Bei ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern und Juniorenmitgliedern erfolgt die Anhörung durch den Aufnahmeausschuss innerhalb der Probezeit.

Bei Gastmitgliedern, Regatta-Crewmitgliedern und fördernden Mitgliedern ist eine Anhörung entbehrlich. Gleiches gilt für Anträge von ausgeschiedenen, ehemals endgültig aufgenommenen Mitgliedern, wenn die frühere Mitgliedschaft nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt. Über Anträge auf Jugendmitgliedschaft entscheidet der Jugendwart.

Nach mindestens einjähriger Mitgliedsdauer (bzw. erneuter einjähriger Mitgliedsdauer) entscheiden Vorstand und Aufnahmeausschuss nach gemeinsamer Beratung getrennt endgültig über die Aufnahme. Für die endgültige Aufnahme ist die Zustimmung beider Gremien erforderlich. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene, gegen die Aufnahme können mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Versammlung anrufen, die in geheimer Abstimmung entscheidet. Die ordentlichen Mitglieder erhalten mit der endgültigen Aufnahme das Stimmrecht und können in Vorstand, Ehrenrat oder Aufnahmeausschuss gewählt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Anschriftenänderung umgehend mitzuteilen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, und ist eine Briefzustellung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift nicht möglich, ist eine Ersatzzustellung an den Schriftführer des Vereins zulässig. Die Ersatzzustellung ist auf dem Schriftstück zu vermerken und in der bei Informationen durch den Pressewart üblichen Form den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat



1. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder
3. Familienmitglieder
4. *entfällt*
5. Jugendmitglieder
6. Auswärtige Mitglieder
7. Gastmitglieder
8. Regatta-Crewmitglieder
9. Fördernde Mitglieder
10. Ausbildungs- und Einstiegsmitglieder

Zu 1. **Ehrenmitglieder** sind ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein oder den Segelsport außergewöhnliche Verdienste erworben haben und auf gemeinsamen Vorschlag des Ehrenrats und Vorstands durch eine Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.

Zu 2. **Ordentliche Mitglieder** sind volljährige Personen. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben. Bootseigner, die einen Liegeplatz des Vereins nutzen, müssen ordentliche Mitglieder sein, mit Ausnahme der Jugendlichen, und sind gehalten, einen für ihr Fahrgebiet vorgesehenen Segelboot- bzw. Motorbootführerschein zu erwerben.

Nach mindestens 12-jähriger Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied oder im Anschluss an eine Jugend- oder Juniorenmitgliedschaft wird auf Antrag die ordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft mit ermäßigtem Beitrag umgewandelt, es sei denn, dass andere Ermäßigungstatbestände (z. B. Studium, Ausbildung) zum Tragen kommen. Das Recht auf einen Liegeplatz und auf einen Warteplatz auf der Warteliste erlischt mit dieser Umwandlung.

Zu 3. **Familienmitglieder** sind ordentliche Mitglieder, die volljährige Angehörige eines ordentlichen Mitgliedes nach § 5, Ziff. 2 der Satzung sind und mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt leben. Sie erhalten keinen Liegeplatz.

Zu 4. *Entfällt*



- Zu 5. Zur Jugendabteilung gehören alle **jugendlichen Mitglieder** bis zum Ablauf des Jahres, sowie in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, alle jungen Volljährigen bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird. Sie sollen sich verstärkt der Jugendarbeit – Betreuung und Ausbildung – im Club widmen. Jugendmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss mit dem Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, ordentliche Mitglieder. § 4, Abs. 2, Satz 3 gilt entsprechend.
- Zu 6. **Auswärtige Mitglieder** sind Mitglieder, die ihren Wohnsitz oder ihre Haupttätigkeit außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg haben. Sie haben kein Stimmrecht, können nicht in den Vorstand, Ehrenrat oder in die satzungsgemäßen Ausschüsse gewählt werden und haben kein Anrecht auf einen Bootsliegeplatz.
- Zu 7. **Gastmitglieder** sind Mitglieder, die Mitglieder eines anderen dem DSV angeschlossenen Vereins sind. Sie haben kein Stimmrecht, können nicht in den Vorstand, Ehrenrat oder in die satzungsgemäßen Ausschüsse gewählt werden und haben kein Anrecht auf einen Bootsliegeplatz.
- Zu 8. **Regatta-Crewmitglieder** gehören der Regatta-Besatzung eines ordentlichen Mitgliedes des Spandauer-Yachtclubs an. Sie werden jeweils für ein Kalenderjahr aufgenommen. Sie haben kein Stimmrecht, können nicht in den Vorstand, Ehrenrat oder in die satzungsgemäßen Ausschüsse gewählt werden und haben kein Anrecht auf einen Bootsliegeplatz.
- Zu 9. **Fördernde Mitglieder** sind natürliche Personen, die die Ziele des Vereins fördern möchten. Sie haben kein Stimmrecht, können nicht in den Vorstand, Ehrenrat oder in die satzungsgemäßen Ausschüsse gewählt werden und haben kein Anrecht auf einen Bootsliegeplatz.
- Zu 10. **Ausbildungs- und Einstiegsmitglieder** sind am Segeln Interessierte, die Spaß und Befähigung zur Ausübung des Segelsports ausprobieren wollen, können für ein Jahr eine Einstiegs- und Ausbildungsmitgliedschaft begründen. Eine Beteiligung des Aufnahmeausschusses ist hierbei nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft kann um höchstens ein Jahr verlängert oder nach Maßgabe der Satzung in eine Mitgliedschaft anderer Art umgewandelt werden. Sie beinhaltet weder das Stimmrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht.

Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Er erfolgt durch Vorstandsbeschluss, im Falle des Wechsels von auswärtigen Mitgliedern, Gastmitgliedern, Regatta-Crewmitgliedern oder fördernden Mitgliedern zu ordentlichen Mitgliedern nach Anhörung des Aufnahmeausschusses.



Die Änderung wird beim Wechsel zu ordentlichen Mitgliedern zu Beginn des auf den Beschluss folgenden Monats, in den übrigen Fällen mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam. § 4, Abs. 2, Satz 3 gilt entsprechend.

Die Umwandlung von einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine auswärtige Mitgliedschaft und umgekehrt muss mindestens jeweils 4 Wochen vor Quartalsbeginn beantragt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt
3. Streichung
4. Ausschluss

Zu 2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September des betreffenden Jahres zugegangen sein.

Zu 3. Eine Streichung aus der Mitgliedsliste kann durch Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit erfolgen, wenn das Mitglied seinen Pflichten aus der Beitragsordnung ungeachtet schriftlicher Aufforderung nicht binnen einer gesetzten Frist nachkommt.

Zu 4. Auf Ausschluss soll erkannt werden wegen

1. unehrenhaften oder fortgesetzten gemeinschaftswidrigen Verhaltens,
2. fortgesetzter grober Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins,
3. Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

Liegen in besonderen Fällen Milderungsgründe vor, kann auf Streichung erkannt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Über den Ausschluss bzw. die Streichung entscheidet der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Ehrenrat mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats die schriftliche Berufung an die nächste ordentliche oder unverzüglich einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung zu, die mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig entscheidet.



§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in den Hauptversammlungen nach Maßgabe der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge, Säumniszuschläge (Arbeitsdienste bzw. Zahlungsverzug) und Umlagen zu zahlen. Umlagen dürfen nur bis zur Höhe des sechsfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Versammlungen
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat
4. die Jugendabteilung
5. der Aufnahmeausschuss
6. die ständigen Ausschüsse gemäß § 9

Zu 1. **Versammlungen** sind

- a) die ordentliche Hauptversammlung. Diese muss bis Ende März jeden Jahres entweder auf schriftliche Einladung durch den Vorstand jeweils mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der Tagesordnung stattfinden. Mitglieder, die eine Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung und Zahlungsinformationen mittels elektronischer Post. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu richten.
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Ausschüsse
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) In jedem 2. Jahr die Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Beiträge und Umlagen, Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Anträge
Anträge müssen bis zum 31. Dezember jeden Jahres beim Vorstand



schriftlich eingereicht werden; sie sind dem Gegenstand nach auf die Tagesordnung zu setzen

- b) die außerordentliche Hauptversammlung. Sie ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe

Die außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb eines Monats nach Antragstellung stattfinden und ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen auf schriftliche Einladung durch den Vorstand einzuberufen. Mitglieder, die eine Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung und Zahlungsinformationen mittels elektronischer Post. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu richten.

- c) Neben den unter a) und b) genannten Hauptversammlungen sollen regelmäßig Monatsitzungen abgehalten werden.

Zu 2. Zum Vorstand gehören

- a) der oder die Vorsitzende
- b) die oder der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer oder die Schriftführerin
- d) die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister
- e) Obmann/frau für Wettsegeln
- f) die Jugendwartin oder der Jugendwart
- g) der Takelmeister oder die Takelmeisterin
- h) die Haus- und Grundstückswartin oder der Haus- und Grundstückswart
- i) der Messewart oder die Messewartin
- j) die Pressewartin oder der Pressewart
- k) der Veranstaltungswart oder die Veranstaltungswartin
- l) Obmann/frau für Breitensport und Segelausbildung



Eine Personalunion zwischen zwei Ämtern des Vorstandes ist zulässig, ausgenommen hiervon ist eine Personalunion von zwei BGB Vorstandsämtern.

Die Geschäftsführung durch den Vorstand ist an die Beschlüsse der Versammlung und den genehmigten Jahresetat gebunden. Der Vorstand kann Etatposten untereinander ausgleichen. Außerplanmäßige Ausgaben müssen durch außerplanmäßige Einnahmen gedeckt sein. Innerhalb einer Wahlperiode ausscheidende Vorstands-, Ehrenrats- und Ausschussmitglieder können durch den Vorstand kommissarisch ersetzt werden. Sie müssen auf der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Diese regelt Zuständigkeit und Aufgabe der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem oder der Vorsitzenden
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
- d) der Haus- und Grundstückswartin oder dem Haus- und Grundstückswart.

Vertreten wird der Verein durch zwei BGB-Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Zu 3. Der **Ehrenrat** besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihm obliegen die Prüfung und Beilegung von Beschwerden gegen den Vorstand, von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und die übrigen in der Satzung vorgesehenen Aufgaben. Ein Beauftragter des Ehrenrates kann vom Vorstand Auskunft über Geschäftsvorgänge und Einsicht in die Unterlagen verlangen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht den Betroffenen die Berufung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung zu. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung.

Der Ehrenrat gibt sich zur Durchführung seiner Aufgaben als Schiedsgericht eine Verfahrensordnung.

Zu 4. Die Jugendmitglieder bilden die **Jugendabteilung**, welche vom Jugendwart oder der Jugendwartin geleitet wird.

- a) Die Jugendabteilung verwaltet sich im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes selbst.



An der Havel zu Hause seit 1885

Spandauer Yacht-Club

- b) Die Mittel hierfür müssen entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung im Haushaltsplan ausgewiesen werden.
- c) Näheres regelt die von der Hauptversammlung zu beschließende Jugendordnung

Zu 5. Der **Aufnahmeausschuss** besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihm obliegen die Entscheidungen nach § 4 der Satzung. Er wählt sich eine Obfrau oder einen Obmann.

§ 9 Ausschüsse

1. Ständige Ausschüsse

a) Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus Obmann/frau für Wettsegeln, der Fahrtenobfrau oder dem Fahrtenobmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Ihm obliegt die Erledigung aller Sportangelegenheiten des Vereins.

b) Kassenprüfer

Zu Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen sind drei ordentliche Mitglieder zu wählen, die die Aufgabe haben, die Vereinskasse nach Bedarf – mindestens jährlich – zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Festgestellte Unstimmigkeiten sind dem Vorstand sofort zu melden, in begründeten Ausnahmefällen muss eine sofortige Prüfung durchgeführt werden.

c) Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, Kandidaten für die auf der ordentlichen Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse zu finden. Er wählt sich einen Obmann.

d) Umweltausschuss

Der Umweltausschuss besteht aus dem Haus- und Grundstückswart oder der Haus- und Grundstückswartin und zwei weiteren Mitgliedern. Er oder Sie achtet auf die Vereinbarkeit aller Vereinsaktivitäten mit den Belangen der Umwelt und der Natur und fördert diese.

2. Weitere Ausschüsse

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf durch die Hauptversammlungen gewählt werden.



§ 10 Beschlussfähigkeit

1. Versammlungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist gemäß § 8 eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist (Beschlussfähigkeit bei Auflösung des Vereins siehe § 15). Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht durch die Satzung in besonderen Fällen etwas anderes bestimmt ist, die Mehrheit der gültigen "Ja"- oder "Nein"-Stimmen.

2. Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden Vorsitzenden.

3. Ehrenrat und Aufnahmeausschuss

Zur Beschlussfähigkeit müssen beim Ehrenrat mindestens 4 Mitglieder, beim Aufnahmeausschuss mindestens 3 Mitglieder anwesend sein. Es entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Obmannes.

§ 11 Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Ausschüsse

Die Wahl erfolgt in der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl des Vorsitzenden muss geheim durch Stimmzettel, die der übrigen Amtsträger kann durch Handaufheben offen durchgeführt werden.

Erreicht keiner der Kandidaten oder Kandidatinnen beim ersten Wahlgang die Mehrheit, so ist über die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten, nochmals abzustimmen.

Die Wahl des Vorsitzenden leitet der Obmann des Wahlausschusses, oder - falls dieser nicht anwesend ist - ein von der Versammlung zu wählendes ordentliches Mitglied.

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der bisherige BGB-Vorstand seine Geschäfte bis zur Neu- bzw. Wiederbestellung weiter.

Die Jugendmitglieder wählen die Kandidatinnen oder den Kandidaten für das Amt des Jugendwarts oder der Jugendwartin in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 11 für die Wahl des Vorsitzenden.

Eine Abwahl von Vorstands- oder Ausschussmitgliedern ist auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Hauptversammlung zulässig, die in geheimer Abstimmung entscheidet und zugleich einen Nachfolger für die Zeit bis zum



Ablauf der Wahlperiode wählt. Scheitert die Nachwahl, bestimmt der Ehrenrat kommissarisch einen Nachfolger.

§ 12 Protokolle

Über den Verlauf jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zur Gültigkeit einer Zustimmung von 3/4 der auf einer Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand erhält in seiner Eigenschaft als Mitglied eine Zuwendung oder Vergütung. Hiervon unberührt bleiben Zuschüsse, die Mitgliedern zur Deckung von Auslagen anlässlich sportlicher Veranstaltungen gewährt werden und Aufwandsentschädigungen die im Rahmen der Ehrenamtspauschale, sowie für Trainer und Übungsleiter gezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur von einer hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Berliner Segler-Verband e.V.,

eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg
unter der Nummer: 1757 Nz,

oder bei dessen Untergang an den

Deutschen Segler-Verband e.V.,

eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg
unter der Nummer: 1503 Nz,



der das übertragene Vermögen im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Vereinszwecks personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Vereinszwecks zu. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus Funktionen oder aus dem Verein hinaus.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten

§ 17 Haftung

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.



An der Havel zu Hause seit 1885

Spandauer Yacht-Club

Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.



Beitragsordnung

(in der Fassung vom 19.09.2021)

Gemäß § 7 der Satzung erhebt der Verein Beiträge.

1. Beiträge

Beiträge sind alle Geldleistungen, die gemäß Beschluss der Hauptversammlung regelmäßig oder als Eintrittsgeld zu erbringen sind.

2. Zahlungstermine

Von den regelmäßig zu zahlenden Beiträgen ist die Hälfte des Jahresbeitrages bis zum 31. Januar, die andere Hälfte bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu entrichten.

Auf Rückstände wird ein Zuschlag von 1 % pro angefangenen Monat, mindestens 10 € erhoben.

3. Beitragsgruppen

Die Beiträge werden für folgende Gruppen festgesetzt:

- a Ordentliche Mitglieder
 - 1) Ordentliche Mitglieder ab 27 Jahre (OM)
 - 2) Ordentliche Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag als OM (Ome)
- b Jugendmitglieder (Ordentliche Mitglieder)
 - 1) Jugendmitglieder (Ordentliche Mitglieder) über 18 Jahre bis zum vollendeten 21. Lebensjahr
 - 2) Jugendmitglieder (Ordentliche Mitglieder) über 18 Jahre bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- c Der Beitrag ändert sich für die Gruppen b.1) und b.2) mit Ablauf des Jahres, in dem das Alter erreicht ist.
- d Familienmitglieder
- e entfällt
- f Jugendmitglieder
- g Auswärtige Mitglieder
- h Gastmitglieder
- i Regatta-Crewmitglieder
- j Fördernde Mitglieder
- k Eltern-Kind-Mitgliedschaft
- l Einstiegs- und Ausbildungsmitgliedschaft



4. Beiträge für Gastmitglieder

Der Beitrag für Gastmitglieder kann durch Vorstandsbeschluss festgelegt werden.

5. Beiträge für Bootsliegplätze

Bootseigner, deren Boote im Club liegen, zahlen zusätzliche Beiträge. Sie werden für Stegplätze und Bootsplätze auf Land in verschiedenen Klassen erhoben. Sie richten sich nach der Größe und Art der Boote und nach der Art des Liegeplatzes.

Dies gilt auch für Jugendmitglieder, deren Boote in anderen Vereinen abgestellt sind.¹

Die Liegeplatzgebühren enthalten Krankkosten für das jährliche Auf- und Abslippen und für die Nutzung des Hafenkranes für die krannutzenden Bootsklassen. Die Stegplätze und die Bootsplätze auf Land werden grundsätzlich für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines Jahres berechnet, wobei es auf die tatsächliche Nutzung durch den Liegeplatzinhaber nicht ankommt.

Bei erstmaliger Bereitstellung eines Liegeplatzes während der laufenden Saison wird jeweils nur der volle Kalendermonat berechnet, für den der Liegeplatz genutzt oder bereitgestellt wird.

Die endgültige Aufgabe eines Liegeplatzes oder sonstige Veränderungen, die eine abweichende Berechnung erforderlich machen, sind zum 31. März oder 31. Oktober jeden Jahres möglich. Sie sind schriftlich mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

Die Beiträge, die in der Segelsaison gezahlt werden, gelten auch für das Winterlager.

Nimmt ein Mitglied oder dessen verantwortlicher Vertreter bei Inanspruchnahme eines Bootsplatzes auf dem Clubgelände beim Auf- und Abslippen seines Bootes nicht teil, wird eine Gebühr erhoben.

6. Bestandsbeitrag

Wer dem Verein als ordentliches Mitglied beitrifft, hat für Stege, Bollwerk, Kran, Slipanlagen und andere Einrichtungen einen einmaligen Bestandsbeitrag zu zahlen.

Der Bestandsbeitrag wird nicht erhoben, wenn das Mitglied der Jugendabteilung angehört hat und die Mitgliedschaft unmittelbar fortgesetzt wird. Familienmitglieder,

1



An der Havel zu Hause seit 1885

Spandauer Yacht-Club

Gastmitglieder, Regatta-Crewmitglieder, Auswärtige Mitglieder und fördernde Mitglieder zahlen keinen Bestandsbeitrag.

7. Entfällt (ehemals Mindestverzehr)

8. Arbeitsdienst

Alle ordentlichen Mitglieder, deren Boote im Club liegen, sind verpflichtet, jährlich 10 Arbeitsstunden für den Club zu erbringen. Ersatzweise ist ein Versäumnisbeitrag fällig, der für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einem Monatsbeitrag entspricht.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von dieser Pflicht entbunden.

Freistellungen aus gewichtigen Gründen sind dem Vorstand anzutragen, der darüber entscheidet.

9. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann auf Vorstandsbeschluss von der Beitragsordnung abgewichen werden.



Takelordnung

(in der Fassung vom 23.02.2020)

Allgemeines

1. Grundstück, Steganlagen, Slipanlagen und ausgelegte Bojen werden vom Vorstand, hier vertreten durch den Takelmeister, verwaltet, das Grundstück jedoch nur insoweit, als es zum Abstellen von Booten und Bootszubehör genutzt wird.
- 2.1 Die der Verwaltung des Takelmeisters unterliegenden Clubeinrichtungen sind den Mitgliedern im Rahmen der Satzung und dieser Takelordnung zur Benutzung zu überlassen, und zwar kostenlos, soweit sich nicht aus der Beitragsordnung etwas anderes ergibt. Eine Haftung des Clubs kann daraus jedoch nicht hergeleitet werden, vielmehr geschieht die Benutzung dieser Clubeinrichtungen auf eigene Gefahr.
- 2.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beschädigungen an den Clubeinrichtungen sowie an Booten und Bootszubehör Dritter zu vermeiden. Dazu gehört auch der Abschluss einer alle einschlägigen Risiken umfassenden Haftpflichtversicherung. Schäden an den Clubeinrichtungen sind dem Takelmeister unverzüglich zu melden.
- 2.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihr Bootszubehör einschließlich Rüstzeug für das Winterlager geordnet und gekennzeichnet abzulegen, wobei Anweisungen des Takelmeisters Vorrang haben. Festmacher sind nach dem Aufslippen zu entfernen.
- 2.4 Bootszubehör, insbesondere Planen, dürfen nicht auf den Stegen abgelegt werden. Festmacher dürfen nicht über die Stege geführt werden.
3. Verschmutzungen des Hafens und des Grundstücks, z. B. durch die Benutzung von Bordtoiletten oder ungenügende Schutzvorkehrungen bei Bootsüberholungsarbeiten, sind, wie überall, nicht zulässig. Unterwasserschiffe dürfen nur auf dem vorgesehenen Waschplatz gewaschen werden. Bei wiederholten vorsätzlichen Verstößen durch ein Mitglied kann der Vorstand diesem das Recht auf den Bootsliegeplatz entziehen.
4. Nichtmitglieder genießen Gastrecht im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten und der Zielsetzung des Vereins. Gastplätze werden vom Takelmeister, in seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied bzw. einem vom Vorstand bevollmächtigten Mitglied zugeteilt. Über Rechte und Pflichten der Gäste erlässt der Vorstand eine Gästeordnung und eine Regelung über die von Nichtmitgliedern zu zahlenden Nutzungsentgelte.



Bootsliegeplätze im Sommer

5.1 Alle ordentlichen Mitglieder sowie Mitglieder der Jugendabteilung, die Bootseigner sind, haben Anspruch auf einen Liegeplatz, es sei denn, der vorhandene Platz reicht hierfür nicht aus. In diesem Fall werden Plätze für neu hinzugekommene Boote, auch wenn sie ein Boot ersetzen, aber länger oder breiter als dieses sind, grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen beim Takelmeister vergeben.

Über die Anmeldungen führt der Takelmeister Listen, die einmal jährlich den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand Ausnahmen von der Reihenfolge beschließen. Ausnahmen werden vor allem gemacht, wenn lediglich ein vorhandenes Boot ersetzt wird, oder wenn besondere sportliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

5.2 Eigner von Leichtbaujollen und Regattaboote, die üblicherweise an Land abgestellt werden, haben nur Anspruch auf einen Liegeplatz an Land.

5.3 Die Vergabe eines Wasserliegeplatzes für ein Motorboot oder ein Zweitboot ist zusätzlich von der Zustimmung des Vorstands abhängig, der hierbei den Vereinszweck, aber auch die Dauer der Vereinszugehörigkeit und die bisherige segelsportliche Aktivität des Mitgliedes berücksichtigt. Liegeplätze für Zweitboote können jeweils bis zum 31.12. jeden Jahres zum 1. April des folgenden Jahres vom Vorstand gekündigt werden.

5.3.1 Der Spandauer Yacht-Club verfügt über 102 Liegeplätze. Von diesen Liegeplätzen darf ein Kontingent von 10 Liegeplätzen mit Motorbooten belegt werden. Ist das Kontingent erschöpft, werden auch dann keine Liegeplätze für Motorboote an Mitglieder vergeben, wenn freie Liegeplatzkapazitäten bestehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind clubeigene Motorboote.

5.3.2 Steht kein Liegeplatz aus dem Kontingent für Motorboote zur Verfügung, wird eine Warteliste geführt. Die Vergabe eines Liegeplatzes für ein Motorboot auf der Warteliste kann erfolgen, wenn das Kontingent nicht ausgeschöpft ist und kein Liegeplatz für ein Segelboot benötigt wird. Bei der Liegeplatzvergabe ist Segelbooten der Vorrang einzuräumen. Hiervon kann der Vorstand nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen.

5.3.3 Bei einem Wechsel von einem Segelboot auf ein Motorboot kann der Liegeplatz nicht für das Motorboot beansprucht werden, wenn das Kontingent für Motorbootliegeplätze erschöpft ist. Dies gilt ferner, wenn Segelboote auf der Warteliste eingetragen sind. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen hiervon abweichen.

6. Die Bootsliegeplätze werden alljährlich im Frühjahr vom Takelmeister auf der Grundlage der Platzverteilung vom Vorjahr zugeteilt. Ein Anspruch auf einen be-



stimmten Liegeplatz besteht jedoch nicht. Umverteilungen durch den Takelmeister sind jederzeit zulässig, wenn die vorhandenen Plätze hierdurch besser genutzt werden können. Die Betroffenen sind vorher zu hören.

7. Der Anspruch auf einen Liegeplatz ist nicht übertragbar. Besitz- oder Eigentumsveränderungen von Booten sind unverzüglich dem Takelmeister schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus ist in jedem Falle vor dem Erwerb anderer Boote, die im Club untergebracht werden sollen, die schriftliche Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
8. Über Streitigkeiten, die sich über die Zuteilung der Liegeplätze mit dem Takelmeister ergeben, entscheidet der Vorstand.
 - 9.1 Die Boote müssen am Liegeplatz so festgemacht werden, dass sie sich auch unter extremen Bedingungen nicht losreißen können. Die Verantwortung für die sichere Befestigung trägt der Bootseigner. Hält der Takelmeister die Befestigung eines Bootes nicht für genügend sicher, so ist der Bootseigner an die Beurteilung durch den Takelmeister gebunden.
 - 10.1 Wird ein Liegeplatz vorübergehend nicht belegt, so ist dies dem Takelmeister spätestens am 5. Tag der Abwesenheit unter Angabe der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer anzuzeigen.
10. Kopf- und Ausrüstungsstege, die nicht ständig mit Booten belegt werden, dürfen nur zum kurzfristigen Be- oder Entladen und Ein- und Aussteigen benutzt werden. Für längere Zeit, insbesondere über Nacht, dürfen Boote dort nur ausnahmsweise festmachen, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Boote, die an Kopf- oder Ausrüstungsstegen liegen, müssen stets damit rechnen, dass andere Boote längsseits kommen.

Winterlager

- 11.1 Wer einen Bootsliegeplatz im Sommer beansprucht hat, hat auch Anspruch auf einen entsprechenden Winterliegeplatz auf dem Clubgrundstück oder auf anderen benachbarten Grundstücken, die dem Club hierzu von Dritten zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der insgesamt vorhandene Platz reicht hierfür nicht aus. In diesem Falle erfolgt die Vergabe der Plätze nach den gleichen Grundsätzen wie bei Bootsliegeplätzen im Sommer. Boote, die im Vorjahr keinen Winterliegeplatz beansprucht haben, werden dabei wie neu hinzugekommene behandelt.
- 11.2 Verkleinert sich der zur Verfügung stehende Platz, so haben die Boote derjenigen Mitglieder Vorrang, die dem Club länger als ordentliches Mitglied oder Mitglied der Jugendabteilung angehören



- 11.3 Streitigkeiten mit dem Takelmeister darüber, ob ein Boot einen Winterlagerplatz erhalten kann oder nicht, werden vom Vorstand entschieden.
- 11.4 Die Verteilung der Winterlagerplätze erfolgt durch den Takelmeister. Er stellt hierzu einen Plan auf, der im Clubhaus zur Einsicht ausgelegt wird. Der Takelmeister kann jederzeit, auch noch während des Aufslippens, den Plan ändern.
- 12.1 Das Auf- und Abslippen sowie jeweils ein vor- bzw. nachbereitender Arbeitsdienst sind eine Gemeinschaftsarbeit des Clubs. An ihnen müssen sich alle Mitglieder angemessen beteiligen.
- Dieser Arbeitsdienst zählt nicht zu dem unter Punkt 8 der Beitragsordnung festgelegten Arbeitsdienst.
- 12.2 Sie stehen unter ausschließlicher Leitung des Takelmeisters. Er bestimmt die Art der Durchführung und die Termine. Er soll die Termine hierfür mindestens drei Wochen im Voraus durch Aushang im Clubhaus bekannt geben. Verbindliche Termine für einzelne Bootstypen oder Bootsklassen werden nicht festgelegt.
- 12.3 Krankkosten können auf die Eigner gekrankter Boote nach einem vom Vorstand zu beschließenden Schlüssel umgelegt werden.
- 13.1 Ein Boot wird nur dann auf- oder abgeslippt, wenn der Eigner oder ein verantwortlicher Vertreter anwesend ist.
- 13.2 Sind diese beim Aufslippen nicht anwesend, so wird dies als Verzicht auf den Winterliegeplatz angesehen. Kommen sie verspätet, so können sie nur dann einen Winterliegeplatz erhalten, wenn sich dies noch ohne größere Schwierigkeit einrichten lässt.
- 13.3 Ist der Eigner oder sein Vertreter beim Abslippen abwesend, so kann der Takelmeister gleichwohl das Boot zu Wasser bringen oder an Land versetzen, wenn ihm dies für den weiteren Fortgang des gemeinsamen Abslippens erforderlich scheint. In diesem Falle ist jede Haftung des Takelmeisters oder einer beteiligten Person gegenüber dem Eigner ausgeschlossen.
- 14.1 Verzögert sich das Abslippen dadurch, dass der Eigner abwesend oder sein Boot ersichtlich nicht schwimmfähig ist, ohne dass dies durch ein natürliches Austrocknen der Planken bedingt wäre, so hat der betreffende Eigner den aus der Verzögerung entstehenden Schaden zu tragen.
- 14.2 Gleiches gilt, wenn eine Verzögerung beim Aufslippen durch Abwesenheit des Eigners oder dadurch bedingt ist, dass für ein Boot nicht genügend Pallhölzer, Stempel, Böcke oder sonstiges Rüstzeug bereitstehen.



14.3 Für das Winterlager gilt 9.1 entsprechend.

15 Spieren, die getrennt vom Boot gelagert werden, gehören in den Spierenschuppen. Besonders hervorstehende Teile, wie Salinge oder ähnliches, müssen - soweit möglich - vorher entfernt werden. Ein auf Beschädigung solcher Teile gestützter Ersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

16.1 Die Bootseigner sind verpflichtet, unverzüglich nach dem Abslippen das Clubgelände von den Spuren des Winterlagers zu säubern. Jeder ist dabei vor allem für den Platz verantwortlich, an dem sein Boot gestanden hat.

16.2 Vorübergehend nicht genutzte Bootswintergestelle, Lagerböcke, Pallmaterial oder ähnliches sowie Trailer können im Rahmen der Möglichkeiten auf dem Clubgelände für die Zeit gelagert werden, für die das Boot, dem sie zu dienen bestimmt sind, einen Bootsliegeplatz beansprucht. Der Takelmeister bestimmt den Lagerplatz im Einvernehmen mit dem Grundstückswart.

17 Verletzt ein Mitglied wiederholt seine im Zusammenhang mit dem Auf- und Abslippen bestehenden Verpflichtungen, so kann sein Boot auf Beschluss des Vorstandes ganz oder vorübergehend vom Winterlager ausgeschlossen werden. Weitergehende Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

17.1 Der Betrieb jeglicher Eisfreihalteanlagen ist innerhalb der Steganlage unzulässig. Es umfasst auch die Eisfreihalteanlagen, die direkt am bzw. im Sportboot installiert sind, ferner auch solche Anlagen, die vom Sportboot oder Steg aus betrieben werden.

Slip und Kran

18 Die technischen Einrichtungen der großen Slipanlagen, des Bootskrans und des Mastenkranes dürfen nur von Mitgliedern bedient werden, die hierfür die nötige Sachkunde haben.

19.1 Die Reihenfolge der Benutzung der großen Slipanlagen außerhalb des gemeinsamen Auf- und Abslippens richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen, die am Anschlagbrett an der Winde der Südslipanlage einzutragen sind.

19.2 Mit Vorrang und ohne Anmeldung steht der Slip denjenigen Bootseignern zur Verfügung, die ihr Boot für unmittelbar bevorstehende Regattatermine oder Seereisen vorbereiten. In diesem Fall ist die Benutzung des Slips auf eine Höchstdauer von 6 Stunden beschränkt. Beanspruchen mehrere Bootseigner gleichzeitig die bevorrechtigte Benutzung, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt, zu dem das Boot fertig sein muss. Die Höchstdauer der Benutzung beträgt dann zwei Stunden.



- 19.3 In keinem Fall darf ein Boot länger als unbedingt nötig auf dem Slip verbleiben. Für einen längeren Aufenthalt als drei Tage auf dem Slip ist die vorher einzuholende Zustimmung des Takelmeisters nötig.
- 19.4 Die Slipwagen sind stets soweit auf das Land zu ziehen, dass Boote mit stehendem Mast auf ihren Wagen das Wasser bzw. Land erreichen können, bzw. dass ungehinderter Verkehr von Booten und Trailern mit Zugfahrzeugen auf dem Clubgelände möglich ist.
- 20 In ganz besonderen Not- oder Eilfällen sind Takelmeister und Sportwart gemeinsam berechtigt, auch ohne oder gegen den Willen des Eigners ein Boot vom Slipwagen zu entfernen
- 21.1 Der Boots Kran ist für solche Boote zugelassen, die ein Gesamtgewicht von 2 Tonnen nicht überschreiten und ihrer Bauart nach zum Slippen durch den Kran geeignet sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Takelmeister, ob ein Boot oder Bootstyp für ein Slippen durch den Kran geeignet ist.
- 21.2 Der Kran darf nicht länger als zum Slippen unbedingt nötig von einem Mitglied in Anspruch genommen werden.
- 21.3 Der Kranhaken muss immer nach oben in den Kettenkasten gefahren werden.
- 22.1 Der Kran und der Slipbereich sind in jedem Falle zur Benutzung freizuhalten. Ein Boot darf immer erst unmittelbar vor der Benutzung des Krans oder Slips in dessen Bereich gebracht werden und muss diesen nach der Benutzung unverzüglich wieder verlassen. Freigewordene Bootswagen müssen an ihren ständigen Liege- bzw. Standplatz zurückgebracht werden.
- 22.2 Boote oder sonstige Gegenstände, die im Kran- oder Slipbereich entgegen Absatz 1 abgestellt sind, dürfen unter Ausschluss jeder Haftung entfernt werden, wenn Kran oder Slip zum Slippen benötigt werden.
- 23 Der Masten Kran ist zum Stellen oder Legen eines Mastes oder für kurzfristige Reparaturen am Mast stets freizuhalten. Zu anderen Zwecken dürfen Boote vor dem Masten Kran nicht festmachen.
- 24 Hält ein Mitglied trotz Ermahnung durch ein Vorstandsmitglied wiederholt die Regeln für die Benutzung einer oder mehrerer Clubeinrichtungen nicht ein, so kann es auf Vorstandsbeschluss ganz oder vorübergehend von der Benutzung der betreffenden Clubeinrichtung ausgeschlossen werden. Weitergehende Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.



An der Havel zu Hause seit 1885

Spandauer Yacht-Club

Schlussbestimmungen

- 25 Soweit in dieser Takelordnung die Rechte und Pflichten einzelner Vorstandsmitglieder geregelt sind, ist sie Bestandteil der Geschäftsordnung gemäß § 8 der Satzung.

Bestätigung Haftungsausschluss

Mit dem Formular „Antrag zur Aufnahme in den SpYC“ bestätige ich, dass die Benutzung des Masten Krans und der Slip Anlage inklusive des Bootskranes sowie aller Geräte des Spandauer Yacht-Clubs e.V. auf meine eigene Verantwortung geschieht. Die Mithilfe der Vereinsmitglieder wird ohne Übernahme irgendwelcher Haftung zur Verfügung gestellt, ist also in jedem Fall nur als Helfer des alleinverantwortlichen Bootseigners tätig. Für dabei aufgetretene Schäden an meinem Schiff oder am Eigentum des Spandauer Yacht-Club e.V. hafte ich selbst. Der Spandauer Yacht-Club e.V. ist von jeglicher Haftung befreit.

Für mein Schiff besteht eine Haftpflichtversicherung

Beiträge 2019 / 2020

siehe Anhang Beiträge 2019 / 2020



Vorstandsbeschlüsse

Säumniszuschläge 3/2003

Bezüglich der Säumniszuschläge wird folgende Vorgehensweise beschlossen:

- Säumniszuschläge werden erhoben, wenn zum 15.2. bzw. 15.7. die fälligen Beiträge etc. nicht bezahlt wurden.
- Es wird zu jedem dieser zwei Termine auf Rückstände eine Mindestmahnggebühr von 10,00 € erhoben. Wird danach festgestellt, dass die Säumniszuschläge höher als die in Rechnung gestellten 20,00 € Mindestmahnggebühr sind, wird entsprechend Satzung auf die Rückstände ein Zuschlag von 1 % pro angefangenen Monat jeweils rückwirkend zu den o. g. Terminen erhoben.
- Die Mahnggebühren und Zinsen werden zum Jahreswechsel für das Folgejahr übertragen und in die neue Beitragsrechnung übernommen.
- Die Zinsberechnung wird ohne Änderung des vorhandenen Abrechnungsprogramms durchgeführt.
- Zinseszinsberechnung findet keine Anwendung.
- Ausnahmeregelungen werden durch den Vorstand getroffen. Der Vorstand stimmt den bisherigen Ausnahmeregelungen zu.

Zweiter Wasserliegeplatz 4/2003

Der Vorstand beschließt, dass nach Maßgabe der Anwärter auf Wasserliegeplätze gemäß Warteliste ein zweiter Wasserliegeplatz vergeben werden kann. Grundsätzlich besteht kein Anrecht auf zwei Bootsstände pro Clubmitglied.

Aufnahmegebühr 4/2004

Der Vorstand beschließt, dass OM, die ohne Boot in den SpYC eintreten wollen, zunächst nur 400 € Aufnahmegebühr zu zahlen haben. Bei Beantragung eines Bootsliegeplatzes muss die Differenz zur vollen Aufnahmegebühr gezahlt werden. Interessenten werden entsprechend informiert.

Schlauchbootnutzung 10/2008

Es ist Pflicht der Trainer, Schwimmwesten und Not Stopp anzulegen, bei Nichtbefolgen erfolgt die Kündigung durch den SpYC – Schwimmwesten stellt der SpYC.

Selbstverpflichtung Kinderschutz 11/2010

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass grundsätzlich von jedem Trainer ein Führungszeugnis beizubringen ist.

Schlauchbootnutzung 6/2012



An der Havel zu Hause seit 1885

Spandauer Yacht-Club

Allen Clubmitgliedern, deren Angehörigen (Eltern) und allen sonstigen Nutzern, die vom Sportwart bzw. Jugendwart die Genehmigung erhalten ein Club-Schlauchboot zu führen, sind verpflichtet, Schwimmweste und den Totmannschalter ordnungsgemäß zu nutzen.

Bei nicht Beachtung erfolgt eine Abmahnung; wenn die o.g. Maßnahme weiterhin ignoriert wird, erfolgt ein generelles Fahrverbot für alle Clubmotorboote.

Entsteht ein Schaden durch Nichtbeachtung der Auflagen (Not Stopp) haftet dieser für den entstandenen Schaden.

Boote von Jugendmitgliedern 5/2012

Jugendmitglieder haben Anspruch auf einen Liegeplatz für vom DSV anerkannte Jugendbootklassen. Der Vorstand kann auf Antrag durch Beschluss Ausnahmen genehmigen.

Nutzung von SpYC Equipment 3/2014

Die clubeigenen Tonnen, die Funkgeräte, der Club Bus, die Audioanlage und andere clubeigene Gegenstände dürfen nur mit vorheriger Vorstandszustimmung für clubexterne Veranstaltungen genutzt werden.

Nichtwiderrufbarkeit von Nutzungsrechten 3/2014

Der SpYC erhält an allen Dokumentationen, Programmen, Fotos etc. die von Mitgliedern im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Club erstellt wurden und durch den Club genutzt werden, das uneingeschränkte, nicht ausschließliche und zeitlich nicht beschränkte Nutzungsrecht. Ausnahmen von dieser Regelung sind vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit einzelvertraglich mit dem Vorstand abzustimmen.

Verhalten bei Trainingsmaßnahmen 3/2014

Ausschließlich der Trainer organisiert zukünftig Trainingslager und bestimmt die Vorgehensweise während des Trainings. Eltern und Begleitpersonen haben kein Mitspracherecht und sollten künftig nicht mehr bei Trainingsmaßnahmen anwesend sein. Eltern sind jedoch zum Hin- und Rücktransport eingeladen.

Beschränkung der Anzahl der Motorboote im Club 08/2019

Der Spandauer Yacht-Club verfügt über 102 Liegeplätze. Von diesen Liegeplätzen darf ein Kontingent von 10 Liegeplätzen mit Motorbooten belegt werden. Ist das Kontingent erschöpft, werden auch dann keine Liegeplätze für Motorboote an Mitglieder vergeben, wenn freie Liegeplatzkapazitäten bestehen.

2. Warteliste

Steht kein Liegeplatz aus dem Kontingent für Motorboote zur Verfügung, wird eine Warteliste geführt. Die Vergabe eines Liegeplatzes für ein Motorboot auf der Warteliste kann erfolgen, wenn das Kontingent nicht ausgeschöpft ist und kein Liegeplatz für ein



An der Havel zu Hause seit 1885

Spandauer Yacht-Club

Segelboot benötigt wird. Bei der Liegeplatzvergabe ist Segelbooten der Vorrang einzuräumen. Hiervon kann der Vorstand nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen.

3. Bootswechsel

Bei einem Wechsel von einem Segelboot auf ein Motorboot kann der Liegeplatz nicht für das Motorboot beansprucht werden, wenn das Kontingent für Motorbootliegeplätze erschöpft ist. Dies gilt ferner, wenn Segelboote auf der Warteliste eingetragen sind. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen hiervon abweichen.



Startgeldrückerstattung

(in der Fassung vom 14.04.2014)

Der Spandauer Yacht Club fördert die Teilnahme seiner Mitglieder an Regatten und erstattet ausgelegte Startgelder.

Bedingungen

1. Förderberechtigt sind Steuerleute, die Mitglied im Spandauer Yacht-Club sind und ausnahmslos in der abzurechnenden Saison für den SpYC gestartet sind.
2. Vorschoter, die Mitglied im Spandauer Yacht-Club sind und die ausnahmslos in der abzurechnenden Saison für den SpYC gestartet sind, deren Steuerleute jedoch aus einem anderen Verein stammen, können Individualregelungen beantragen.
3. Der Sportler muss in der nachfolgenden Saison ausnahmslos für den SpYC starten und weiterhin dem SpYC angehören.
4. Die Startgelder sollen nur noch rückwirkend ausgezahlt bzw. verrechnet werden, wenn der/diejenige im folgenden Jahr dem Verein weiter angehört und für den Verein startet. Im anderen Fall sind Startgelder, die schon ausgezahlt wurden, an den Club zurückzuzahlen. Der Vorstand kann über Ausnahmen beschließen.²
5. Die Serie muss vollständig zu Ende gesegelt werden, bei Aufgabe und Nicht-Starten wird die Veranstaltung nicht bezuschusst.
6. Doppelabrechnungen sind nicht zulässig. Bei Startgeld-Zuschüssen durch Dritte kann der Anteil der SpYC-Förderung anteilig gekürzt werden.

Rückerstattung

1. Jugend- und Juniorenmitglieder, die in vom DSV anerkannten Jüngsten- oder Jugendbootklassen segeln, erhalten Startgelder unabhängig von der Höhe des Startgeldes und der Platzierung erstattet. Startgelder, deren Höhe über das übliche Maß hinausgehen, müssen vor dem Melden gesondert beantragt werden.
2. Alle anderen Mitglieder erhalten Startgelder insgesamt nur bis zu der Höhe erstattet, die dem jeweiligen Jahres-Mitgliedsbeitrag entspricht. Startgelder für besondere Wettfahrten (WM, EM, DM etc.), die den jeweiligen Jahres-Mitgliedsbeitrag übersteigen, müssen vor dem Melden gesondert beantragt und mit dem Vorstand abgestimmt werden.



An der Havel zu Hause seit 1885

Spandauer Yacht-Club

Antrag

1. Startgelderstattungen erfolgen nur auf Antrag. Dem Antrag sind eine Ergebnisliste und ein Nachweis über das bezahlte Startgeld beizulegen. Der Antragsteller erkennt mit seiner Unterschrift die o.g. Bedingungen an.
2. Der Antrag mit den vollständigen Belegen hat bis zum 15. November jeden Jahres an den Sportwart zu erfolgen, andernfalls erlischt der Anspruch auf Erstattung. Findet eine Wettfahrt nach dem Stichtag statt, erfolgt die Erstattung in der folgenden Saison.

Sonstiges

1. Alle bisherigen Regelungen der Startgelderstattungen verlieren mit dieser Regelung ihre Gültigkeit.
2. Die Erstattung von Startgeldern ist eine freiwillige Leistung des SpYC, es besteht ausdrücklich kein Rechtsanspruch.
3. Ausnahmen dieser Regelung (bspw. gemischte Mannschaften unterschiedlicher Vereine, Aufgabe durch Havarie, schulische Verpflichtungen, Neumitglieder, Sportler, die ihre Karriere beenden) können auf Antrag durch den Sportwart gewährt werden. Im Streitfall trifft der Vorstand eine Entscheidung.
4. Die vorstehenden Regelungen für die Startgeldrückerstattung treten erstmals für die Segelsaison 2012 in Kraft.



Datenschutzerklärung

1. Mit dem Formular „Antrag zur Aufnahme in den SpYC“ und dem Fragebogen für Jugendmitglieder nimmt der Verein die genannten Daten auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Landessportverbandes Berlin, des Deutschen- und Berliner Seglerverbandes und sonstiger Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden.
3. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse über Regattaergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Regatten, sowie Feierlichkeiten und die Neuaufnahme von Mitgliedern am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Mitglieder ausgehändigt. Das Mitglieder-



zeichnis kann im internen Bereich passwortgeschützt über die Homepage des SpYC eingesehen werden.

5. Der für die Veröffentlichung verantwortliche Vereinsvorstand ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen, die durch die Umstände geboten erscheinen. Angesichts der besonderen Eigenschaften von Online-Verfahren (insbesondere Internet), kann dieser den Datenschutz jedoch nicht umfassend garantieren. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis, und ist sich bewusst, dass:

- I. die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,

ferner ist nicht garantiert, dass:

- II. die Daten vertraulich bleiben,
- III. die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht,
- IV. die Daten nicht verändert werden können.

Das Vereinsmitglied kann seine Einwilligung jederzeit zurückziehen.

6. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
7. Mit der Unterschrift der Einwilligungserklärung auf dem Formular „Antrag zur Aufnahme in den SpYC“ wird erklärt, dass die vorstehenden Bestimmungen der Datenschutzerklärung gelesen wurden und die Einwilligung in die dort vorgesehenen Datenverarbeitungsvorgänge gegeben ist.



An der Havel zu Hause seit 1885
Spandauer Yacht-Club

Aufnahmeantrag



An der Havel zu Hause seit 1885
Spandauer Yacht-Club

Beiträge 2019 /2020



Impressum

Spandauer Yacht-Club e.V.

Scharfe Lanke 31

13595 Berlin-Spandau

Tel.: 030 3615717

Fax: 030 36283010

E-Mail: info@spyc.de

Internet: www.spyc.de

Vereinsregister AG Charlottenburg: 311Nz

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder:

- Herr Christian Ahrendt (Vorsitzender)
- Herr Harald Libuda (stellv. Vorsitzender)
- Herr Thomas Dohmen (Schatzmeister)
- Herr Daniel Lewin (Haus- und Grundstückswart)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 27/617/52567

DSV Nr. B023

Bankverbindungen

Commerzbank IBAN: DE71100800000897000200

BIC: DRESDEFF100

Postbank Berlin IBAN: DE42100100100061630104

BIC: PBNKDEFF

Berliner Volksbank eG IBAN: DE50 1009 0000 2696 1960 04

BIC: BEVODEBBXXX